

Durchführung der Schweinepest-Verordnung

Anordnung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen in Restriktionsgebieten

Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz
Vom 27. November 2020

Ziel der Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in Restriktionsgebieten ist die Tilgung der ASP bei Wildschweinen.

Voraussetzung für die Anordnung dieser Maßnahmen ist die vollständige Eingrenzung eines Seuchengeschehens mittels doppelten festen Zäunen (Weiße Zone) um das festgelegte Kerngebiet.

Innerhalb der Restriktionsgebiete hat die Bejagung der Weißen Zone oberste Priorität.

In Bezug auf die Tötung von Wildschweinen in der Weißen Zone sind die Fallenjagd und Einzeljagd auf Wildschweine ohne Einschränkungen zuzulassen.

Bewegungsjagden/Erntejagden können in der Weißen Zone für festgelegte Gebiete angeordnet werden.

Das angeordnete Jagdverbot für alle anderen Wildtierarten, ausgenommen Raubwild zu Monitoringzwecken, bleibt grundsätzlich vorläufig bestehen. Im Falle von Bewegungsjagden ist auch die Erlegung anderer Wildtierarten zulässig.

In Bezug auf die Tötung von Wildschweinen im Kerngebiet ist die Fallenjagd auf Wildschweine ohne Einschränkungen zuzulassen.

Die Einzeljagd und die Erntejagd kann im Kerngebiet im Einzelfall angeordnet werden.

Das angeordnete Jagdverbot für alle anderen Wildtierarten, ausgenommen Raubwild zu Monitoringzwecken, bleibt im Kerngebiet bestehen.

In den Restriktionsgebieten außerhalb der festen Umzäunung ist die verstärkte Bejagung des Schwarzwildes anzuordnen. Die Jagd auf alle anderen Wildtierarten ist ohne Einschränkungen zuzulassen.

Die Maßnahmen zur Tötung von Wildschweinen, zur verstärkten Bejagung von Schwarzwild sowie Jagdverbote sind auf der Grundlage des § 14d Absatz 6 der Schweinepest-Verordnung anzuordnen.

Bei der Anordnung und Durchführung der einzelnen jagdlichen und begleitenden Maßnahmen ist der Leitfaden zur Bejagungsstrategie im Rahmen der ASP-Bekämpfung im Land Brandenburg gemäß Anlage zu berücksichtigen.

Im Auftrag

Dr. Nickisch
Landestierarzt

Anlage

Leitfaden zur Reduzierung des Schwarzwildbestandes im Rahmen der ASP- Bekämpfung im Land Brandenburg

Nach § 24 des Bundesjagdgesetzes erlässt beim Auftreten einer Tierseuche im Wildbestand die für die Tierseuchenbekämpfung zuständige Behörde die erforderlichen Anweisungen zur Bekämpfung der Seuche. Diese Anweisungen erfolgen somit auf der Grundlage des Tiergesundheitsgesetzes in Verbindung mit der Schweinepest-Verordnung.

Die in diesem Leitfaden benannten Maßnahmen stellen keine Jagdausübung im Sinne des Bundesjagdgesetzes dar.

Voraussetzung für die Durchführung der Maßnahmen ist die vollständige Eingrenzung der Seuchengehehen durch die Einrichtung von Weißen Zonen mittels doppelten festen Zäunen um die Kerngebiete.

Ziel der Maßnahmen ist eine möglichst vollständige Entnahme des Schwarzwildes in den festgelegten Kerngebieten und Weißen Zonen, so dass Infektionsketten abreißen und eine Tilgung der ASP möglich wird.

In den einzelnen Restriktionszonen sind folgende angeordnete Maßnahmen durchzuführen:

Weißer Zone:

Innerhalb der Restriktionsgebiete hat die Bejagung der Weißen Zone oberste Priorität.

In der Weißen Zone sind folgende Bejagungsformen zulässig:

- Fallenjagd bei nachgewiesener Sachkunde
- Einzeljagd, vorrangig auf Bachen, in einem ausreichenden Abstand zu Fallenstandorten
- Bewegungsjagden/Erntejagden nach behördlicher Anordnung mit Festlegung des Einstandsgebietes und Art, Umfang der Durchführung

Die Einzeljagd sollte vorrangig als Nachtpirsch mit Nachtzielgeräten durchgeführt werden.

Bewegungsjagden sind erst anzuordnen, wenn die Fallen angenommen worden sind und auf ausgewählte Flächen zu begrenzen, auf denen Fallen- oder Einzeljagd nicht effektiv durchführbar sind. Bei Bewegungsjagden ist ein Abstand vom Zaun von ca.1 km einzuhalten.

Bei der Bejagung ist die Beunruhigung des Wildes auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Soweit möglich sind Schalldämpfer einzusetzen.

Vor Beginn jagdlicher Maßnahmen sind vorbereitende Schulungen von allen beteiligten Jägern bezüglich Seuchenschutz-/Hygienemaßnahmen wahrzunehmen.

Die jagdlichen Maßnahmen sind durch regelmäßige Fallwildsuche und revierbezogene Zaunkontrolle/Torschließung zu begleiten.

Das Jagdverbot auf alle anderen Wildarten bleibt vorläufig bestehen. Die Jagdhundeausbildung ist nicht zulässig. Die Raubwildbejagung zu Monitoringzwecken kann angeordnet werden.

Eine Aufwandsentschädigung für Entnahme und Ablieferung von erlegtem Schwarzwild wird dem Jagdbezirksinhaber in folgender Höhe gewährt:

- unter 30 kg Lebendgewicht: 30 €
- über 30 kg Lebendgewicht: 50 €

Bezüglich der Behandlung von erlegtem Wild ist Folgendes anzuordnen:

- Meldung des Erlegungsortes mit GPS-Koordinaten an die Behörde
- Abtransport von Schwarzwild in auslaufsicheren Behältnissen zur Kadaversammelstelle
- erforderliche Nachsuchen nur durch bestätigte Nachsuchengespanne ohne Kontakt zu erlegtem Schwarzwild
- Jagdhundekontakt mit Schwarzwild vermeiden
- Hygienevorschriften zur Desinfektion von Schuhwerk, Jagdhunde und Fahrzeug
- Probenahme durch den Jagdausübungsberechtigten nach vorgeschriebenem Muster
- kein Aufbruch und keine Wildbret-Verwertung

Kerngebiet

Im Kerngebiet sind unter Berücksichtigung des hohen Aufwandes für das Auffinden an der Seuche verendeter Tiere bereits in der ansteigenden epidemischen Phase folgende Bejagungsformen zulässig:

- Fallenjagd nach Kapazität
- Einzeljagd und Erntejagd auf Anordnung des Kreises

Die Einzeljagd sollte vorrangig als Nachtpirsch mit Nachtzielgeräten durchgeführt werden.

Bei der Bejagung ist die Beunruhigung des Wildes auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Soweit möglich sind Schalldämpfer einzusetzen.

Vor Beginn jagdlicher Maßnahmen sind vorbereitende Schulungen von allen beteiligten Jägern bezüglich Seuchenschutz-/Hygienemaßnahmen wahrzunehmen und nachzuweisen.

Die jagdlichen Maßnahmen sind durch regelmäßige Fallwildsuche und revierbezogene Zaunkontrolle/Torschließung zu begleiten.

Das Jagdverbot auf alle anderen Wildarten bleibt bestehen. Die Jagdhundeausbildung ist nicht zulässig. Die Raubwildbejagung zu Monitoringzwecken kann angeordnet werden.

Eine Aufwandsentschädigung für Entnahme und Ablieferung von erlegtem Schwarzwild wird dem Jagdbezirksinhaber in folgender Höhe gewährt:

- unter 30 kg Lebendgewicht: 30 €
- über 30 kg Lebendgewicht: 50 €

Bezüglich der Behandlung von erlegtem Wild ist Folgendes anzuordnen:

- Meldung des Erlegungsortes mit GPS-Koordinaten an die Behörde
- erforderliche Nachsuchen nur durch bestätigte Nachsuchengespanne ohne Kontakt zu erlegtem Schwarzwild
- Einhaltung strikter Hygienevorschriften zur Desinfektion von Schuhwerk, Jagdhunde und Fahrzeug
- Erlegungsort sichtbar mit Warnband kennzeichnen
- Bergung, Probenahme und unschädliche Beseitigung der Tierkörper unter amtlicher Aufsicht

Restriktionsgebiete außerhalb der Weißen Zone:

In Restriktionsgebieten außerhalb der Weißen Zone die verstärkte Bejagung des Schwarzwildes erforderlich. Die Jagd auf alle anderen Wildtierarten ist zulässig.

Die Vermarktungsvoraussetzungen und Vermarktungsbeschränkungen für gesund erlegte Wildschweine im gefährdeten Gebiet und in der Pufferzone sind zu beachten.

Bezüglich der Behandlung von erlegtem Schwarzwild ist Folgendes anzuordnen:

- Abtransport von Schwarzwild in auslaufsicheren Behältnissen
- erforderliche Nachsuchen sind gestattet
- Aufbrechen von Schwarzwild an behördlich festgelegten Stellen
- Jagdhundekontakt mit Schwarzwild vermeiden
- Hygienevorschriften zur Desinfektion von Schuhwerk, Jagdhunden und Fahrzeugen
- Probenahme nach vorgeschriebenem Muster durch den Jagd ausübungs berechtigten
- unschädliche Beseitigung von Aufbruch, Schwarten und Wildbret-Resten
- Wildbret-Verwertung nach negativer Beprobung möglich
 - o im Falle der Erlegung im gefährdeten Gebiet muss Wildbret dort verbleiben
 - o im Falle der Erlegung in der Pufferzone ist eine Wildbret-Verwertung im Inland möglich
- nicht vermarktungsfähiges Schwarzwild kann an den Annahmestellen des Landkreises angeliefert werden